

PUBLIKATION

STAND: SEPTEMBER 2017

KOORDINIERTER LÄNDERERLASS ZUR NEUEN UNTERNEHMENSERBSCHAFTSTEUER

Am 13. Juli 2017 wurde der koordinierte Ländererlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der geänderten Vorschriften des ErbStG veröffentlicht. Der Erlass ist im Einvernehmen mit allen Obersten Finanzbehörden, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme Bayerns ergangen (deswegen kein „gleichlautender“, sondern nur ein „koordinierter“ Ländererlass). Dies ist insoweit beachtenswert, als sämtliche bisherigen Erlasse zur Schenkung- und Erbschaftsteuer stets im Einvernehmen mit allen Bundesländern ergangen sind. Das Abweichen Bayerns lässt auf kontroverse Diskussionen bzgl. einzelner Regelungen schließen.

Hintergrund des Erlasses ist das „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“, welches nach einem langen Gesetzgebungsverfahren im Herbst 2016 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde. Dadurch wurde das Erbschaftsteuerrecht für Unternehmensvermögen rückwirkend zum 1. Juli 2016 neu geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor die bisherige Verschonung von Unternehmensvermögen im Erbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt (s. zum Ganzen auch den Beitrag „[Das Vermittlungsergebnis zur Erbschaftsteuer](#)“ im Handelsblatt Steuerboard vom 23. September 2016). Durch die Gesetzesänderung ist es weitgehend bei dem Verschonungsmodell für Unternehmensvermögen geblieben. Neu sind insbesondere die Verschonungsbedarfsprüfung bei Großerwerben ab 26 Mio. € und das sog. Abschmelzungsmodell (s. dazu unseren [Überblick zum neuen Unternehmenserbschaftsteuerrecht](#)).

Die Obersten Finanzbehörden der Länder (außer Bayern) haben nun erste Details zur konkreten Anwendung der neuen Vorschriften bekanntgegeben. Der umfangreiche Erlass enthält detailreiche Ausführungen zu §§ 13a-13c, 28 und 28a ErbStG. Andere Erbschaftsteuererlasse bleiben ebenso wie die ErbStR 2011 weiterhin anwendbar, sofern sie nicht die genannten neuen Paragraphen betreffen. Trotz der begrüßenswerten ersten Stellungnahme der Finanzverwaltung zum neuen Recht ist das Unternehmenserbschaftsteuerrecht komplex und in vielen Bereichen kaum verlässlich anwendbar. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzgerichte mit der Thematik umgehen und ob ein erneutes Verfahren vor dem BVerfG droht. Die weiterhin bestehenden Unsicherheiten werden in der Praxis dazu führen, dass auch künftig eine Vielzahl von Rechtsfragen im Vorfeld der Unternehmensnachfolge mit der Finanzverwaltung (in Form einer verbindlichen Auskunft) abgestimmt werden müssen.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: